

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00008

vom 25. April 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00008 du 25 avril 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00008 del 25 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Mit gerichtlich genehmigter Trennungsvereinbarung vom 9. Mai 2007 (Urk. 2/2) verpflichtete sich X.____, seiner Ehefrau Y.____ Unterhaltsbeiträge in Höhe seiner Rente bei der BVG-Sammelstiftung Swiss Life (Swiss Life) zu bezahlen. X.____ und Y.____ vereinbarten, dass die Swiss Life die Rentenleistungen direkt an Y.____ auszurichten habe.

Das Familiengericht von Z.____ erklärte auf Klage von X.____ mit Urteil vom 27. Oktober 2010 (Urk. 2/3) die Ehe zwischen X.____ und Y.____ als geschieden. Das Gericht sah von einer Verpflichtung von X.____

zu weiteren Unterhaltszahlungen ab.

Mit Schreiben vom 30. November 2011 (Urk. 2/6) wandte sich X.____

an die Swiss Life und ersuchte um Auszahlung der Rentenleistungen an ihn selbst (Urk. 2/6). Die Swiss Life teilte X.____

daraufhin mit, dass sie eine Auszahlung an ihn nur vornehme, wenn eine in der Schweiz gültige gerichtliche Anweisung vorliege (Schreiben vom 8. Dezember 2011, Urk. 2/7). Gleichzeitig stoppte sie die Rentenauszahlungen an Y.____ (Schreiben vom 22. Dezember 2011, Urk. 2/9).

E. 2

Nachdem das Regionalgericht A.____ mit Entscheid vom 1. April 2016 (Urk. 52) rechtskräftig entschieden hat, dass die von der Beklagten zu bezahlende BVG-Rente (weiterhin) der Beigeladenen auszurichten ist, hat der Kläger keinen Anspruch auf die von der Beklagten zu leistende BVG-Rente. Entsprechend erweist sich die vorliegende Klage als unbegründet und ist abzuweisen.

Entgegen dem Antrag des Klägers (Urk. 51) ist das vorliegende Verfahren durch den Entscheid des Regionalgerichts A.____ vom 1. April 2016 nicht gegenstandslos geworden, war doch die Beklagte nicht Partei im Verfahren vor dem Regionalgericht A.____, weshalb insbesondere auch keine res iudicata vorliegt (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO, 3. Auflage, Art. 59 N 36 ff., insb. N 40).

E. 3.1

Stellte die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSvGer). Vorliegend unterliegt der Kläger und obsiegen die Beklagte und die Beigeladene. Nichts anderes hätte sich im Übrigen ergeben, wenn die

Beigeladene keine Ehescheidungsklage eingereicht hätte, hätte diesfalls doch im vorliegenden Verfahren mangels der nun durch das Regionalgericht A. ___ rechtskräftig festgestellte Nicht-Anerkennungswürdigkeit des Scheidungsurteils des Familiengerichts von Z. ___ (Urk. 52, die Nichtanerkennung wurde ins Dispositiv des Scheidungsurteils aufgenommen; vgl. BGE 134 III 467 E. 3.1, Roth, Vorläufige Vollstreckbarkeit und Vollstreckung – Ab wann und unter welchen Voraussetzungen sind Vollstreckungsmassnahmen in das Vermögen des Schuldners möglich? in: AJP 2011, S. 771, S. 782, sowie Däppen/Mabillard in: Honsell/Vogt/Schnyder/Berti, Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Art. 29 N 6 und N 14) keine Grundlage für eine Gutheissung der Klage entgegen der ursprünglichen eheschutzrechtlichen Anweisung bestanden.

E. 3.2

Der in Art. 73 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) vorgesehene Grundsatz der Kostenfreiheit des Verfahrens darf nicht dadurch vereitelt werden, dass die versicherte Person oder der Arbeitgeber zwar nicht mit Gerichtskosten belegt wird, jedoch zur Zahlung von Parteientschädigungen an die obsiegende Vorsorgeeinrichtung verpflichtet wird. Vom Grundsatz, dass einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisation (wozu auch Vorsorgeeinrichtungen gehören) im Obsiegensfall keine Parteientschädigung zugesprochen wird, kann infolgedessen nur im Fall einer mutwilligen oder leicht sinnigen Prozessführung abgewichen werden (BGE 126 V 143 E. 4; Meyer/Uttinger in: Schneider/Geiser/Gächter, BVG und FZG, Art. 73 N 90). Da die Prozessführung des Klägers weder mutwillig noch leichtsinnig war, steht der obsiegenden Beklagten daher keine Parteientschädigung zu.

E. 3.3.1

Die obsiegende Beigeladene hat jedoch Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Volz in: Zünd/Pfiffner Rauber, GSVGer, 2. Auflage, § 14 N 34; BGE 126 V 143 E. 4b e contrario). Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beigeladenen, Rechtsanwalt Matthias Münger, machte mit Honorarnote vom 5. April 2017 einen zeitlichen Aufwand von 15,45 Stunden und Barauslagen von Fr. 227.10 geltend (Urk. 56). Dieser Aufwand erweist sich der Streitsache als angemessen. Bei einem Stundensatz von Fr. 250.-- (vgl. Wilhelm in: Zünd/Pfiffner Rauber, GSVGer, 2. Auflage, § 34 N 11) resultiert so ein Entschädigungsanspruch von Rechtsanwalt Matthias Münger (vgl. Huber in: Brunner/Gasser/Schwander, ZPO, 2. Auflage, Art. 122 N 19) in Höhe von Fr. 4'416.75 ([15,45 x Fr. 250.-- + Fr. 227.10] x 1,08).

E. 3.3.2

Obsiegt die unentgeltlich prozessführende Partei und ist die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich, so wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über (§ 28 lit. a GSVGer in Verbindung mit Art. 122 Abs. 2 ZPO).

E. 3.3.3

Wie nachfolgend (E. 3.4.1) zu zeigen ist, ist der Kläger selber prozessual bedürftig. Er und seine Ehefrau verfügen dabei nur über minimale liquide Mittel (vgl. Urk. 58). Die Parteientschädigung ist daher voraussichtlich nicht einbringlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_849/2008 vom 9. Februar 2009 E. 2.2.2). Rechtsanwalt Matthias Münger ist deshalb im Umfang des ihm zu stehenden Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Huber, a.a.O., Art. 122 N 16). Bei

einem gerichtsüblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- für die bis 31. Dezember 2014 getätigten Aufwendungen (14,7 Stunden) und von Fr. 220.-- für die Aufwendungen ab 1. Januar 2015 (0,75 Stunden) ist Rechtsanwalt Matthias Münger mit Fr. 3'598.65 ([14,7 x Fr. 200.-- + 0,75 x Fr. 220.-- + Fr. 227.10] x 1,08: inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. In diesem Umfang geht sein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Kläger auf die Gerichtskasse über (Art. 122 ZPO). Der Kläger wird auf seine Nachzahlungspflicht hingewiesen.

E. 3.4.1

Gestützt auf die vom Kläger auf dem Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit gemachten Angaben (Urk. 58) und den dazu eingereichten Belegen (Urk. 59/2-11) steht fest, dass der Kläger ebenfalls bedürftig ist. Es ist ihm daher Fürsprecher Ismet Bardakci als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren zu bestellen.

E. 3.4.2

Fürsprecher Ismet Bardakci machte mit seiner Honorarnote (Urk. 59/11) einen zeitlichen Aufwand von 21,15 Stunden und Barauslagen (inkl. Übersetzungskosten) von Fr. 603.60 geltend.

Nach § 34 Abs. 3 GSVGer bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

Der von Fürsprecher Ismet Bardakci geltend gemachte Aufwand für die Begründung seiner Klage (inkl. diverse Abklärungen) von 9,5 Stunden erweist sich der Streitsache nicht als angemessen. Wie sich aus den weiteren von Fürsprecher Ismet Bardakci geltend gemachten Aufwandpositionen und Angaben ergibt, tätigte er nämlich erst nach Eingang der Rechtschriften der Beklagten und der Beigeladenen weitere Abklärungen zum Ablauf des Z.____ Scheidungsverfahrens und wies diesen Aufwand separat aus. Angemessen erscheint für das Verfassen der Klageschrift (inklusive gewisse Abklärungen) ein Aufwand von 6 Stunden. Nicht zu entschädigen ist Fürsprecher Ismet Bardakci das vorprozessuale Telefongespräch mit der Beklagten vom 13. Januar 2012 (0,25 Stunden). Ebenfalls nicht aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist der Aufwand für die Zustellung von Kopien an die anderen Parteien bzw. den Mandanten von jeweils 0,15 Stunden pro Kopie bzw. insgesamt 1,65 Stunden, handelt es sich hierbei doch um reine Sekretariatsarbeiten mit effektiv minimalem zeitlichen Aufwand. Der Aufwand für die Schreiben an die Gemeinde B.____ vom 17. Juli 2012 betreffend Steuerausweis 2010 sowie an die Suva und die Ausgleichskasse vom 24. Juli 2012 von insgesamt 0,75 Stunden sind ebenfalls nicht zu entschädigen, hätten diese Informationen doch ohne Weiteres den Steuerunterlagen des Klägers entnommen werden können. Das Schreiben an den Kläger vom 13. August 2014 betreffend eine Vorladung vom 11. August 2014 betrifft nicht das vorliegende Verfahren, war das vorliegende Verfahren zum damaligen Zeitpunkt doch sistiert und wurde keine Vorladung erlassen. Unter Abzug von 6,4 Stunden ([9,5 - 6] + 0,25 + 1,65 + 0,75 + 0,25) vom geltend gemachten Aufwand von 21,15 Stunden ist Fürsprecher Ismet Bardakci

basierend auf einem zeitlichen Aufwand von 14,75 Stunden aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Dabei ist für die bis 31. Dezember 2014 vorgenommenen Aufwendungen (13,5 Stunden) von einem Stundenansatz von Fr. 200.-- und für die danach getätigten Aufwendungen (1,25 Stunden) von einem Stundenansatz von Fr. 220.-- auszugehen ist. Insgesamt resultiert so eine Entschädigung in Höhe von Fr. 3'864.90 ($[13,5 \times \text{Fr. } 200.-- + 1,25 \times \text{Fr. } 220.-- + \text{Fr. } 603.60] \times 1,08$; inkl. Barauslagen und MWSt). Der Kläger wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. Das Gericht beschliesst: In Bewilligung des Gesuchs vom 17. Januar 2012 wird dem Kläger Fürsprecher Ismet Barakci als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.